

Was passiert mit der Steuer?

Die Umsatzsteuer wird bei der „fiktiven“ Abrechnung von Unfallschäden künftig nicht mehr erstattet



Foto: Archiv

Wer den Schaden hat, der hat die Umsatzsteuer. Doch ab dem 1. August wird neu abgerechnet.

Die „fiktive Abrechnung“ von Unfallschäden sorgte in der Vergangenheit immer wieder für erhebliche Diskussionen. Streitpunkt war vor allem die Erstattung der Umsatzsteuer zusätzlich zur vom Gutachter geschätzten Schadenssumme. Ab dem 1. August 2002 ist Schluss damit. Dann tritt die 1. Änderung des § 249 BCB „Art und Umfang des Schadenersatzes“ in Kraft. Darauf weist der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) in einem Rundschreiben hin.

Demnach wird dieser Paragraph in Absatz 2 um folgenden Satz ergänzt: „Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.“ Die Umsatzsteuer muss also nur noch dann ersetzt werden, wenn die Reparatur oder Ersatzbeschaffung in einem umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen auch tatsächlich stattgefunden

hat. Fällt die Umsatzsteuer bei einer Erstattung des Betrages (fiktive Abrechnung) hingegen nicht tatsächlich an, soll sie nicht mehr ausbezahlt werden können. In diesem Fall finde die Umsatzsteuer keinen Gegenwert in der wiederhergestellten Sache, heißt es in der Urteilsbegründung. Sie gehe dann lediglich als ein Rechnungsposten in die Berechnung des zur Herstellung erforderlichen Celdebetrages ein. Andernfalls erhielte der Geschädigte einen Ausgleich für einen Schaden, der sich konkret bei ihm nicht so realisiert hat.

Im Einzelnen bedeutet die Neuregelung für die verschiedenen Dispositionsmöglichkeiten des Geschädigten Folgendes:

1. Reparatur in einer Fachwerkstatt

Wenn für eine Reparatur des Sachschadens Umsatzsteuer anfällt, ist diese in vollem Umfang zu ersetzen. Damit

entstehen einem Geschädigten, der seine beschädigte Sache durch eine Fachwerkstatt reparieren lässt, gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine Nachteile. Neu ist für ihn lediglich, dass die von ihm geforderte Umsatzsteuer zur Reparatur auch tatsächlich angefallen ist. Dazu genügt die Vorlage einer Rechnung der Fachwerkstatt.

2. Eigenreparatur und Zukauf von Ersatzteilen

Repariert der Geschädigte die beschädigte Sache außerhalb einer Fachwerkstatt oder eines umsatzsteuerpflichtigen Unternehmens, erhält er die Umsatzsteuer in der Höhe ersetzt, in der sie zur Reparatur angefallen ist. Kauft er beispielsweise die zur Reparatur erforderlichen Ersatzteile und ist im Kaufpreis Umsatzsteuer enthalten, repariert die beschädigte Sache aber selbst, so kann er die Ersatzteilkosten in dem nachgewiesenen Umfang vollständig, die Arbeitskosten indes nur ohne Umsatzsteuer verlangen.

3. Ersatzbeschaffung

Die unter 2. dargestellten Grundsätze gelten auch für den Fall, dass die Wiederherstellung durch Ersatzbeschaffung erfolgt. Wird eine gleichwertige Sache als Ersatz beschafft und fällt dafür Umsatzsteuer an, so ist die Umsatzsteuer zu ersetzen. Das gilt aber nicht für den Kauf von Privat, bei dem keine Umsatzsteuer anfällt.

4. Verzicht auf Reparatur und Ersatzbeschaffung

Der Geschädigte kann auch wie bisher auf eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung verzichten und stattdessen den Celdebetrag verlangen. In diesem Fall erhält er jedoch entgegen der bisherigen Rechtslage - nicht mehr den vollen, sondern den um die Umsatzsteuer reduzierten Geldbetrag. Dies gilt sowohl für die Abrechnung nach fiktiven Reparaturkosten als auch nach fiktiven Kosten für eine gleichwertige Ersatzsache, weil die Reparaturkosten die Ersatzbeschaffungskosten unverhältnismäßig übersteigen würden.

Wird in letzterem Fall der fiktiven Abrechnung auf Ersatzbeschaffungsbasis eine Differenzbesteuerung zu Grunde gelegt, wie es heute insbesondere im Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen üblich ist, so ist Bemessungsgrundlage für die bei Wiederherstellungsverzicht in Abzug zu bringende Umsatzsteuer die Differenz zwischen Händlereinkaufs- und Händlerverkaufspreis. Als Orientierung können die Preise in den Veröffentlichungen der Informationsdienste wie DAT oder Schwacke dienen.

5. Andere Arten der Wiederherstellung

Über die dargestellten Formen hinaus kann der Geschädigte noch andere Arten der Wiederherstellung wählen und auf der Basis der wirtschaftlich gebotenen Wieder-

herstellung fiktiv abzurechnen.

So kann er nach wie vor etwa eine höherwertige Ersatzsache anschaffen. Er kann auch statt einer wirtschaftlich gebotenen Reparatur Ersatz beschaffen oder statt einer wirtschaftlich gebotenen Ersatzbeschaffung eine Reparatur vornehmen. In jedem Fall kann der Geschädigte jedoch wie bisher nur die Kosten für die wirtschaftlich gebotene Wiederherstellung ersetzt verlangen.

In diesen Fällen kommt es für den Ersatz der Umsatzsteuer nur darauf an, ob sie zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands angefallen ist, nicht aber darauf, welchen Weg der Geschädig-

te zur Wiederherstellung beschritten hat. Auch wenn der Geschädigte das Gebot der Wirtschaftlichkeit verletzt und nicht den zumutbaren Weg zur Schadensbeseitigung wählt, der den geringeren Aufwand erfordert, so verliert er damit nicht den Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer, wenn auf dem von ihm gewählten Weg Umsatzsteuer anfällt. Sein Anspruch ist jedoch auf den Umsatzsteuerbetrag begrenzt, der bei dem wirtschaftlich günstigeren Weg angefallen wäre.

Das bedeutet Folgendes: Fällt bei der konkreten Wiederherstellung Umsatzsteuer auf das Entgelt für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung an, kann sie bis zur Höhe des

Umsatzsteuerbetrages verlangt werden, der bei der wirtschaftlich günstigeren Wiederherstellung angefallen wäre. Dies ist unabhängig davon, ob bei dieser Abrechnung auf der Basis des wirtschaftlich günstigeren Weges ebenfalls das Entgelt für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung oder die Differenz zwischen Händlereinkaufs- und Händlerverkaufspreis als Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer zu Grunde liegt.

Gleiches gilt, wenn bei der konkreten Wiederherstellung Umsatzsteuer nur auf die Differenz zwischen Händlereinkaufs- und Händlerverkaufspreis anfällt. Zwar lässt sich die konkret angefallene Umsatzsteuer nicht in einer Rech-

nung ausweisen. Sie kann aber gleichwohl im Rahmen der Schadensschätzung nachermittelt werden. Als Orientierung kann die Umsatzsteuer auf die gutachterlich bestimmbare Differenz zwischen Händlereinkaufs- und Händlerverkaufspreis der konkret angeschafften Ersatzsache dienen.

Der so ermittelte Betrag ist bis zur Höhe des Umsatzsteuerbetrages zu ersetzen, der bei dem wirtschaftlich günstigeren Weg angefallen wäre. Fällt bei der konkreten Wiederherstellung schließlich überhaupt keine Umsatzsteuer an, ist Umsatzsteuer nicht ersetzbar.

*Ulrich Dilchert/
Ingo Jagels*